**Friedhofsordnung des Friedhofs der Evang.-Luth. Kirchenstiftung Igensdorf**

**§ 1 Grundlagen**

1) Der Friedhof in Igensdorf steht im Eigentum und der Verwaltung der

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Igensdorf.

2) Die Verwaltung und Aufsicht über den Friedhof führt der Kirchenvorstand. Dieser kann

die laufenden Verwaltungsgeschäfte einem Friedhofsausschuss übertragen.

**§ 2 Ruhezeit**

1) Die allgemeine Ruhezeit eines Leichnams beträgt 20 Jahre.

2) Ein Einzel- oder Doppelgrab wird für die Dauer einer Ruhezeit von 20 Jahren überlassen.

3) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 10 Jahre.

**§ 3 Nutzungsrecht eines Grabes**

In einem Einzel- oder Doppelgrab/einer Urnenwandnische/einem Urnenrasengrab dürfen beigesetzt werden:

1) Alle Mitglieder unserer Kirchengemeinde.

2) Wenn die verstorbene Person der Evang-luth. Kirchengemeinde Igensdorf nicht mehr angehört,

oder noch nie angehört hat, muss der Grabnutzungsberechtigte Mitglied unserer

Kirchengemeinde sein.

3) Alle Mitglieder einer Religionsgemeinschaft, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen

in Deutschland (ACK) angehört, die innerhalb des Kirchengemeindegebiets Igensdorf wohnen.

4) Wenn die verstorbene Person keiner Religionsgemeinschaft der Arbeitsgemeinschaft

Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) angehört, oder noch nie angehört hat, muss der

Grabnutzungsberechtigte Mitglied einer Religionsgemeinschaft der Arbeitsgemeinschaft

Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) sein.

5) Das Nutzungsrecht kann nicht an Dritte übertragen werden.

6) Das Nutzungsrecht ist vererblich, aber unteilbar. Tritt der Erbfall ein und ist der

Rechtsnachfolger für das Nutzungsrecht an dem Wahlgrab unter mehreren Miterben nicht

festgelegt, so bestimmen die Miterben innerhalb eines Jahres, spätestens aber vor der nächsten

Benutzung den Nutzungsberechtigten.

7) Über Ausnahmegenehmigungen entscheidet der Kirchenvorstand der Evang.-Luth.

Kirchengemeinde Igensdorf.

**§ 4 Ordnung auf dem Friedhof**

1) Die Besucher haben sich ruhig und dem Ernst des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder

unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.

2) Nicht gestattet ist insbesondere:

a) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu

beschädigen oder zu verunreinigen.

b) Abraum und Kehricht außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen.

c) Gegenstände von fremden Gräbern und Anlagen wegzunehmen.

d) Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere

Genehmigung erteilt ist.

e) Das Rauchen und der Genuß von Alkohol auf dem Friedhof.

f) Das Feilbieten von Waren aller Art, sowie das Anbieten gewerblicher Dienste.

g) Das Mitnehmen von Tieren auf den Friedhof.

**§ 5 Veranstaltung von Trauerfeiern**

1) Bei Evang.-Luth. kirchlichen Begräbnisfeiern sind Ansprachen im Friedhof, die nicht

Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier

zulässig.

2) Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pfarrers auf dem Friedhof abgehalten werden,

müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht

verletzen. Sie dürfen vor allem keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die

Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Diener empfunden werden können.

3) Der Kirchenvorstand ist berechtigt, die Veranstaltung von Trauerfeiern, soweit sie neben

dem Ritus der Religionsgemeinschaft vorgesehen sind, ganz oder teilweise (Ansprachen,

Lieder, usw.) von seiner Genehmigung abhängig zu machen.

**§ 6 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof**

1) Gärtner, Steinhauer und sonstige Gewerbetreibende dürfen auf dem Friedhof gewerbliche

Arbeiten nur ausführen, wenn sie vom Kirchenvorstand zugelassen sind.

2) Die Zulassung wird solchen Gewerbetreibenden erteilt, die persönlich geeignet sind und

eine ordnungsgemäße Berufsausbildung (z.B. durch Vorlage der Handwerkskarte oder des

Berufsausweises für Landschafts- und Friedhofsgärtner) nachweisen können.

Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie

erteilt ist, fortgefallen sind.

3) Die Ausführung gewerblicher Arbeiten ist jeweils vorher anzuzeigen. Die Berechtigung

zur Vornahme der Arbeiten ist auf Verlangen durch schriftliches Einverständnis des

Grabinhabers nachzuweisen.

4) An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof untersagt.

**§ 7 Durchführung der Anordnungen**

1) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

2) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden und setzen sich straf-

rechtlicher Verfolgung aus. Gewerbetreibenden kann in diesem Fall das Arbeiten auf dem

Friedhof untersagt und die Zulassung zeitweise oder dauernd entzogen werden.

**§ 8 Anmeldung der Beerdigung**

Jede Beerdigung ist sofort nach dem Todesfall beim zuständigen Pfarramt unter Vorlegung des standesamtlichen Beerdigungsscheines, der Einäscherungsurkunde oder der Genehmigung der zuständigen Ordnungsbehörde (bei auswärtig Verstorbenen Leichenpass des zuständigen auswärtigen Gesundheitsamtes) anzumelden. Danach wird Tag und Stunde der Beerdigung festgesetzt.

**§ 9 Zuweisung der Grabstätten**

Grabstätten werden in der Regel nur bei einem Todesfall zugewiesen.

Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.

**§ 10 Verleihung des Nutzungsrechtes**

1) Mit der Überlassung der Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem

Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der jeweiligen

Friedhofsordnung zu nutzen.

2) Die Verleihung des Nutzungsrechts an Reihengrabstellen erfolgt formlos.

Über die Verleihung des Nutzungsrechts kann eine Bestätigung ausgestellt werden.

**§ 11 Ausheben und Schließen eines Grabes**

1) Ein Grab darf nur vom Totengräber oder von solchen Hilfskräften ausgehoben und

geschlossen werden, die damit von zuständiger Stelle beauftragt sind.

2) Der Erdaushub muß entsorgt und durch Sand ersetzt werden (Bodenaustausch).

3) Die beim Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden

auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

**§ 12 Tiefe des Grabes**

1) Bei Erdbestattungen werden folgende Tiefen eingehalten:

a) 1,80 m für Erwachsene

b) 1,30 m für Kinder unter 12 Jahren

c) 1,10 m für Kinder unter 7 Jahren

d) 0,80 m für Kinder unter 2 Jahren

2) Doppeltiefgräber werden so tief angelegt, daß der Normaltiefe nach Abs. 1 noch die Tiefe

einer Sarglage und eine Bodenschicht von 30 cm zugemessen werden.

3) Aschenurnen werden entweder unterirdisch oder in der Urnenwand vom Totengräber

beigesetzt.

**§ 13 Größe der Gräber**

1) Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen müssen folgende Maße eingehalten werden:

a) Einzelgräber:

Länge 2,00 m; Breite 0.90 m; Abstand 0,30 m.

b) Familiengräber:

Länge 2,00 m; Breite 1,80 m; Abstand 0,30 m.

**§ 14 Belegung**

1) Die Gräber werden als Einzel- oder Doppelgräber abgegeben.

2) Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur mit einer Leiche belegt werden. Eine

grundsätzliche Ausnahme bildet die ordnungsgemäße Beisetzung in sogenannten

Doppeltiefgräbern.

3) Sonstige Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes und der

zuständigen Ordnungsbehörde.

**§ 15 Umbettung**

Abgesehen von einer gerichtlich angeordneten Ausgrabung, dürfen Umbettungen nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften vorgenommen werden.

**§ 16 Registerführung**

Über alle Gräber und Beerdigungen werden ein Grabregister und ein chronologisches Beerdigungsregister geführt.

**§ 17 Verlängerung des Nutzungsrechtes**

1) Das Nutzungsrecht für Gräber/Urnenwandnischen kann gegen Zahlung der festgesetzten

Gebühr jeweils um 10 Jahre oder 20 Jahre unter Berücksichtigung der Ruhezeit verlängert

werden.

2) Die Verlängerung muss jeweils für die gesamte Grabanlage bewirkt werden.

3) Der Berechtigte ist verpflichtet, für eine rechtzeitige Verlängerung zu sorgen.

**§ 18 Erlöschen des Nutzungsrechtes**

1) Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Der

ehemalige Grabbesitzer ist verpflichtet, den Grabstein und die Grabumfassung auf seine

Kosten beseitigen zu lassen.

2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes fällt die Grabstätte an die Evang.-Luth.

Kirchengemeinde Igensdorf zurück. Die Friedhofsverwaltung kann über sie nach Ablauf

der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten anderweitig verfügen.

**§ 19 Wiederbelegung**

1) Die Einzel- und Familiengräber können erst nach Ablauf der Ruhezeit wieder belegt

werden.

2) Wird bei der Wiederbelegung einer Grabstätte die Nutzungszeit durch die Ruhezeit

überschritten, so muss die Nutzungszeit auf 20 Jahre verlängert werden; die

Restnutzungsdauer wird angerechnet.

**§ 20 Beisetzung von Urnen**

1) Eigene Urnengräber sind nicht vorgesehen. Urnen können in der dafür vorgesehenen

Urnenwand oder in einem Urnenrasengrab beigesetzt werden.

2) In einem belegten Einzelerdgrab können bis zu 4 Urnen zusätzlich beigesetzt werden und

in einem belegten Doppelerdgrab bis zu 8 Urnen.

3) Weitere Informationen über die Beisetzungsarten von Urnen sind der Friedhofssatzung für

Urnennischen und Urnenrasengräber zu entnehmen.

**§ 21 Grabmal- und Bepflanzungsordnung**

1) Zur Sicherung einer christlichen Grabmalkultur und einer einheitlichen Gestaltung des

Friedhofs hat der Kirchenvorstand eine besondere **Grabmal- und Bepflanzungsordnung**

erlassen. Sie ist ein Bestandteil dieser Ordnung und für alle, die auf dem Friedhof ein

Grabnutzungsrecht erwerben oder erworben haben, verbindlich.

2) Die Grabmal- und Bepflanzungsordnung kann während der Dienststunden im Pfarramt

eingesehen werden.

**§ 22 Friedhofsgebühren**

Die Gebühren für die Nutzung eines Grabes legt der Kirchenvorstand der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Igensdorf fest.

Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten.

**§ 23 Inkrafttreten**

1) Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung mit ihrer

Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung

ergänzt und abgeändert werden.

2) Mit dem gleichen Tag tritt die Friedhofsordnung vom 19.10.2022 außer Kraft.

Igensdorf, den 10.April 2024

Im Auftrag des Kirchenvorstands

L. Hewelt, Pfarrer